



TRIESENBERG

Funkenreglement Gemeinde Triesenberg

1. Die Funkenzünfte sind verpflichtet, 14 Tage vor dem Errichten des Funkens der Gemeindepolizei den Nachweis einer Versicherungsdeckung (Vereins- oder Veranstaltungshaftpflicht) zu erbringen und den Standort des Funkens sowie des Festplatzes mitzuteilen.
1. Für den Funken darf nur naturbelassenes Holz aus dem Wald (Äste, Christbäume, Rinde und Reisig etc.) verwendet werden, nicht jedoch Altholz aus Abbrüchen, Verpackungsmaterial sowie Möbelstücke und andere mit Holzschutzmitteln behandelte oder beschichtete Holzprodukte.
2. Zwischen Funken und Besuchern ist durch eine gut sichtbare Abschränkung für genügend Sicherheitsabstand zu sorgen. Der Sicherheitsabstand muss ab Aussenkante des Funkens das 1.5-fache der Funkenlattenhöhe, mindestens jedoch 15 m zu betragen.
3. Zu Waldgebieten und zu Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind in Absprache mit der Gemeindepolizei möglich.
4. Der verantwortliche Funkenmeister hat beim zuständigen Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter die Erlaubnis zum Abbrennen des Funkens einzuholen.
5. Für das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist eine separate, umzäunte Zone auszuscheiden. Durch geeignete Vorkehrungen wie Abschussrampen ist dafür zu sorgen, dass sich niemand verletzen kann und Sachschaden verhindert wird. Das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist bis 23:00 Uhr gestattet.
6. Zur Gewährleistung allfällig benötigter erster Hilfe hat der Veranstalter für eine geeignete Infrastruktur zu sorgen.
7. Für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz (Alkoholausschank).
8. Nach dem Abbrennen des Funkens ist die Funkenlatte zu entfernen und für die nötige Brandwache zu sorgen. Die Funkenzünfte sind für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Funken- inkl. Festplatzes innert Wochenfrist verantwortlich.
9. Die Gemeinde behält sich vor, dieses Reglement jederzeit abzuändern.

Der Gemeinderat hat dieses Funkenreglement in seiner Sitzung vom 2. Mai 2017 genehmigt. Es tritt per 1. Juni 2017 in Kraft.

Triesenberg, 3. Mai 2017



Christoph Beck, Gemeindevorsteher

**Nachweis über die Haftpflichtversicherung und
Bekanntgabe des Funken- sowie Festplatzes**

Name der Funkenzunft: _____

Haftpflicht-Versicherung
der Funkenzunft: _____

**Die Funkenzunft bestätigt den Erhalt des Funkenreglements der Gemeinde
Triesenberg und verpflichtet sich zur Einhaltung desselben.**

Funkenmeister

Vize-Funkenmeister

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Unterschrift: _____

Standort des Funkens
(Parzelle): _____

Name/Vorname
Eigentümer Funkenplatz: _____

Triesenberg, _____ (Datum)